



Land Burgenland

Abteilung 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft
Hauptreferat Landesplanung, Referat überörtliche Raumplanung

Regionales Entwicklungsprogramm

Neusiedler See – Parndorfer Platte

Umweltbericht

Gem. SUP-Richtlinie 2001/42/EG

Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung – SUP

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung, Aufgabenstellung und rechtliche Grundlagen	3
2.	Scoping.....	5
3.	Umweltbericht	5
3.1.	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Programms.....	5
3.2.	Beziehungen zu anderen Plänen und Programmen.....	6
3.3.	Prüftiefe, Daten und Informationen	6
3.4.	Räumliche und zeitliche Abgrenzung	7
3.5.	Relevante Umweltprobleme bzw. -faktoren.....	7
3.6.	Schutzzüter und maßgebliche Umweltziele	8
3.7.	Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen, Nullvariante und Minderungsmaßnahmen.....	9
3.7.1.	Methode	9
3.7.2.	Generelle Umweltauswirkungen	10
3.7.3.	Spezifische Umweltauswirkungen nach Schutzzütern	13
3.7.3.1.	Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	13
3.7.3.2.	Biologische Vielfalt, Fauna und Flora, Landschaft.....	15
3.7.3.3.	Boden und Wasser	17
3.7.3.4.	Luft und klimatische Faktoren	19
3.7.3.5.	Sachwerte und kulturelles Erbe.....	22
3.7.4.	Wechselwirkungen und kumulative Effekte	24
3.7.5.	Grenzüberschreitende Auswirkungen	24
3.8.	Geprüfte Alternativen.....	24
3.9.	Geplante Maßnahmen zur Überwachung.....	25
4.	Nichttechnische Zusammenfassung	25
5.	Abkürzungsverzeichnis	28

1. Einleitung, Aufgabenstellung und rechtliche Grundlagen

Das Land Burgenland erstellt erstmals landesweit Regionale Entwicklungsprogramme gemäß § 13 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 (Bgl. RPG i.d.g.F.).

Regionale Entwicklungsprogramme (REP) sind Verordnungen der Landesregierung und legen Maßnahmen und Ziele fest, um die Entwicklung einer Region zu forcieren. Sie berücksichtigen die in § 1 Abs. 2 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019 i.d.g.F. festgelegten Grundsätze und Ziele, zeigen Potenziale auf und enthalten Grundsätze der örtlichen Raumplanung, die sich direkt an die Gemeinden richten.

Ein Regionales Entwicklungsprogramm hat laut Bgl. RPG „[...] die den Gegebenheiten der Natur, den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernissen entsprechenden Zielsetzungen der planmäßigen und vorausschauenden Gesamtgestaltung des Landesgebietes oder einzelner Landesteile (Regionales Entwicklungsprogramm) festzulegen und sollen die zu ihrer Erreichung erforderlichen Maßnahmen aufzeigen.“

Im Zusammenhang mit der Erstellung der Regionalen Entwicklungsprogramme ergibt sich das Erfordernis der Erstellung eines Umweltberichtes aufgrund folgender Rechtsgrundlagen:

- Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme („SUP-Richtlinie“)
- Burgenländisches Raumplanungsgesetz i.d.g.F.

Für die Strategische Umweltpflege gilt gemäß der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Anwendung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes folgendes:

Artikel 3 Geltungsbereich

(1) Die unter die Absätze 2 bis 4 fallenden Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, werden einer Umweltpflege nach den Artikeln 4 bis 9 unterzogen.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 wird eine Umweltpflege bei allen Plänen und Programmen vorgenommen,

„a) die in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet werden und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG¹ aufgeführten Projekte gesetzt wird (...).

Artikel 5 Umweltbericht

(1) Ist eine Umweltpflege nach Artikel 3 Absatz 1 durchzuführen, so ist ein Umweltbericht zu erstellen; darin werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die

¹ Nicht mehr in Kraft, ersetzt durch Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten Text von Bedeutung für den EWR

Durchführung des Plans oder Programms auf die Umwelt hat, sowie vernünftige Alternativen, die die Ziele und den geografischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, ermittelt, beschrieben und bewertet. Welche Informationen zu diesem Zweck vorzulegen sind, ist in Anhang I angegeben.

Der erforderliche Inhalt des vorliegenden Umweltbericht ist im Anhang I der o.a. Richtlinie definiert.

Gemäß § 16 Abs. 1 und 2 Bgld. RPG i.d.g.F. sind Entwicklungsprogramme dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn durch sie der Rahmen für die künftige Genehmigung von Vorhaben nach dem UVP-G 2000 gesetzt wird oder Europaschutzgebiete erheblich beeinträchtigt werden könnten bzw. wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Letzteres hat auf Grundlage der Prüfkriterien nach Anhang II der SUP-Richtlinie zu erfolgen.

Konkret ist die Erstellung eines Umweltberichtes im Bgld. Raumplanungsgesetz idGf wie folgt geregelt:

§ 16 Strategische Umweltprüfung

(1) „*Landesraumordnungspläne und Entwicklungsprogramme sind während der Ausarbeitung und vor ihrer Erlassung und Änderung einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn durch sie*

1.1. der Rahmen für die künftige Genehmigung von Vorhaben nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgegesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 80/2018, gesetzt wird oder

1.2. Europaschutzgebiete im Sinne des § 22b des NG 1990 erheblich beeinträchtigt werden könnten [...]

(4) *Im Rahmen der Umwelterheblichkeitsprüfung nach Abs. 3 ist das Amt der Burgenländischen Landesregierung zur Frage der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen zu konsultieren.*

(5) *Das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung nach Abs. 3 ist dem Entwurf des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogrammes beizuschließen. Die Kundmachung der Auflage des Entwurfes des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogrammes hat diesfalls einen Hinweis zu enthalten, dass auch das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung zur allgemeinen Einsicht aufliegt.*

§ 17 Umweltbericht

(1) *Im Rahmen der Umweltprüfung ist ein Umweltbericht zu erstellen, der in den Entwurf des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogrammes aufzunehmen ist. Der Umweltbericht hat die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogrammes auf die Umwelt hat, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei sind auch vertretbare Alternativen, die die Ziele und den geografischen Anwendungsbereich des Landesraumordnungsplanes berücksichtigen, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht muss jedenfalls die in Anhang I der SUP-Richtlinie angeführten Informationen enthalten.*

(2) *Der Umweltbericht hat die Angaben zu enthalten, die in vertretbarer Weise herangezogen werden können. Dabei sind der gegenwärtige Wissensstand und aktuelle Prüfmethoden, Inhalt und Detaillierungsgrad des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogrammes, dessen rechtliche Stellung sowie das*

Ausmaß, in dem bestimmte Aspekte zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen auf den unterschiedlichen Ebenen am besten geprüft werden können, zu berücksichtigen.

(3) Zur Erlangung der in Anhang I der SUP-Richtlinie genannten Informationen können alle verfügbaren relevanten Informationen über die Umweltauswirkungen herangezogen werden, die auf anderen Ebenen oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften erstellt wurden.

(4) Bei Festlegung des Umfanges und des Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen ist das Amt der Burgenländischen Landesregierung zu konsultieren.

2. Scoping

Gemäß § 17 Abs. 4 Bgld. RPG ist bei Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen das Amt der Landesregierung zu konsultieren. Die hierfür erforderlichen Informationen werden in den nachfolgenden Kapiteln dargelegt.

Zur Feststellung der relevanten Informationen, sowie deren Umfang und Detaillierungsgrad, werden die vermuteten Auswirkungen, die sich durch die Verordnung des Regionalen Entwicklungsprogrammes ergeben können, den Schutzgütern bzw. Schutzinteressen gegenübergestellt. Dazu werden in einem ersten Schritt die Schutzgüter und Schutzinteressen identifiziert. Anschließend werden die vermuteten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter und Schutzinteressen ausgelotet und anschließend einer Detailprüfung unterzogen, wobei die Prüftiefe an die Planungstiefe des Regionalen Entwicklungsprogrammes angepasst ist. (siehe dazu auch Kapitel 3.3)

3. Umweltbericht

3.1. Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Programms

Allgemeines Ziel des Entwicklungsprogrammes ist es, den Planungsraum so zu entwickeln, dass er als Lebensraum für seine Bevölkerung angemessene soziale, kulturelle und wirtschaftliche Entfaltungsmöglichkeiten bietet.

Für die Bevölkerung in allen Teilen der Region soll eine hohe Lebensqualität und ein angemessener Standard an Bedarfsdeckung erreicht werden. Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen und pfleglich zu nutzen, um sie für die Zukunft in ausreichender Güte und Menge zu erhalten.

Die Raumstruktur des Planungsraumes wird auf Grundlage der Festlegungen im Landesentwicklungsprogramm 2011 sowie den spezifischen Gegebenheiten der Natur und den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernissen im Planungsraum durch Standorte und Zonen ausgestaltet, die bestimmte Ordnungs- und Entwicklungsfunktionen erfüllen.

Dabei sind Zonen funktional abgegrenzte Gebiete, die entsprechend ihrer besonderen Beschaffenheiten, Eignungen und/oder Potenziale bestimmte übergeordnete Nutzungs- und Entwicklungsschwerpunkte bzw. Schutzinteressen aufweisen. Das Schutzinteresse ist für die festgelegten Zonen jeweils gesondert angegeben.

Standortfestlegungen weisen hingegen die besondere Eignung einer Gemeinde für bestimmte Funktionen aus. Maßnahmen die dieser Eignung widersprechen oder diese beeinträchtigen, sind grundsätzlich nicht zulässig.

Diese Ausweisung von Zonen und Festlegung von Standorten betreffen die Bereiche Siedlung, Freiraum, Landwirtschaft, Wirtschaft und Tourismus.

3.2. Beziehungen zu anderen Plänen und Programmen

Gemäß § 14 Abs. 5 Bgl. RPG ist bei der Aufstellung eines Entwicklungsprogrammes auf die Planungen und die für die Raumplanung bedeutsamen Maßnahmen des Bundes, der benachbarten Bundesländer, der Gemeinden und anderer Planungsträger Bedacht zu nehmen.

Für die Erarbeitung der Inhalte des Regionalen Entwicklungsprogramms wurden daher überörtliche Planungsgrundlagen, z. B. aus dem Wasserbuch oder diverser Schutzgebietsausweisungen, erhoben und Festlegungen in Abstimmungen zu vorhandenen relevanten Plänen und Programmen abgestimmt. Dazu zählen das Landesentwicklungsprogramm (LEP) 2011, diverse Strategien des Landes Burgenland (z. B. Gesamtverkehrsstrategie 2021) und des Bundes.

Das Regionale Entwicklungsprogramm hat unmittelbare Auswirkungen auf die örtliche Raumplanung. Die Festlegungen in den Örtlichen Entwicklungskonzepten und in den Flächenwidmungsplänen der jeweiligen Gemeinden sind auf die Bestimmungen des Regionalen Entwicklungsprogrammes abzustimmen.

3.3. Prüftiefe, Daten und Informationen

Sommer (2005²) hält fest, dass der Detaillierungs- und Konkretisierungsgrad der Beurteilung jenem der zu prüfenden Pläne bzw. Programme entspricht. Da es sich bei den Ausweisungen im Regionalen Entwicklungsprogramm – wie beschrieben – um strategische Festlegungen handelt, welche vor allem die Rahmenbedingungen für weitere detaillierte Festlegungen auf örtlicher Ebene schaffen, ist auch die Prüftiefe im Rahmen der vorliegenden Strategischen Umweltprüfung entsprechend anzupassen.

Die strategische Umweltprüfung für die Verordnung von Regionalen Entwicklungsprogrammen der Burgenländischen Landesregierung, mit der Vorrangzonen und Standorttypen festgelegt werden, beurteilt die Umweltwirkungen der genannten Festlegungen auf überörtlicher, regionaler Ebene. Sie ist ein erster Schritt bzw. eine Grundlage für zukünftige Planungen auf örtlicher Ebene. Um ein konkretes Projekt, eine Änderung im Flächenwidmungsplan o.ä. Vorhaben auf örtlicher Ebene durchführen zu können, bedarf es anschließend eines adäquaten Verfahrens mit entsprechenden Beschlüssen und Genehmigungen.

Die Beurteilung im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts bleibt somit auf einem generelleren Niveau, als dies dann in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren der Fall wäre. Die Beurteilung auf regionaler Ebene bedeutet auch, dass noch keine lokalen Detailuntersuchungen vorliegen bzw. auch nicht erforderlich sind, da konkretere Beurteilungen ohnehin Gegenstand der nachfolgenden Verfahren sind.

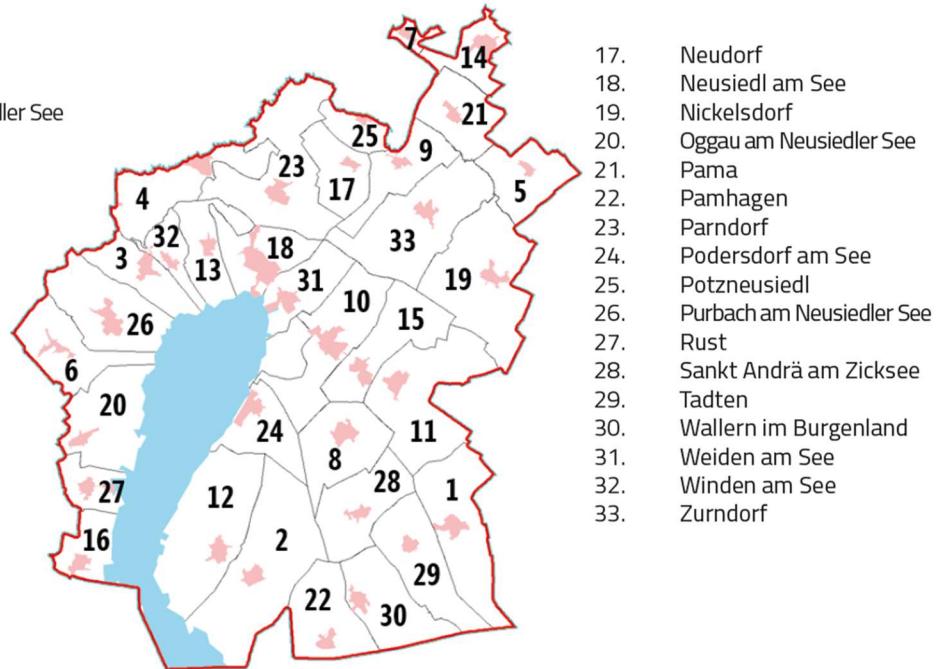
² BMLFUW (Hg.): Strategische Umweltprüfung: Vom Untersuchungsrahmen zur Erfolgskontrolle. Inhaltliche Anforderungen und Vorschläge für die Praxis. 2005

Mit der Darstellung etwaiger Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden auf dieser regionalen Ebene erkannte Konflikte angesprochen und Wege zu deren Minderung aufgezeigt. Die strategische Umweltprüfung nimmt jedoch keine Ergebnisse von nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorweg. In diesen können aufgrund der Erkenntnisse aus vertieften Untersuchungen detailliertere Maßnahmen – aber auch abweichende Maßnahmen – vorgesehen werden, sofern damit die in der SUP dargestellten Schutzziele gleichwertig oder besser erreicht werden können.

3.4. Räumliche und zeitliche Abgrenzung

Für die landesweite Erstellung der Regionalen Entwicklungsprogramme wurde das Burgenland in vier Regionen unterteilt. Der Planungsraum des Regionalen Entwicklungsprogramms Nord 1 Neusiedler See – Parndorfer Platte umfasst alle Gemeinden im Bezirk Neusiedl am See, die Gemeinden am Westufer des Neusiedler Sees aus dem Bezirk Eisenstadt Umgebung sowie die Freistadt Rust.

1. Andau
2. Apetlon
3. Breitenbrunn am Neusiedler See
4. Bruckneudorf
5. Deutsch Jahrndorf
6. Donnerskirchen
7. Edelstal
8. Frauenkirchen
9. Gattendorf
10. Gols
11. Halbturn
12. Illmitz
13. Jois
14. Kittsee
15. Mönchhof
16. Mörbisch am See



Regionale Entwicklungsprogramme werden prinzipiell auf unbestimmte Zeit verordnet. Als zeitlicher Planungshorizont werden jedoch die nächsten fünf bis zehn Jahre angenommen.

3.5. Relevante Umweltfaktoren und -probleme

Folgende relevante Umweltfaktoren sind im Gebiet des REP zu finden:

- Europaschutzgebiete und Natura 2000 Gebiete nach Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) bzw. der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/42/EWG (FFH)), Ramsargebiet
- UNESCO Welterbe
- Nationalpark

- Naturpark
- Naturschutzgebiete
- Geschützter Lebensraum
- Landschaftsschutzgebiete
- Biotope und Wälder mit hoher Wohlfahrtsfunktion bzw. Wälder mit Schutzfunktion
- Wasserschutz- und schongebiete
- Alpen-Karpaten-Korridor

Als relevante Umweltprobleme bzw. -merkmale können folgende genannt werden:

- Zusammenwachsen von Siedlungsbändern, v. a. entlang von Hauptverkehrsachsen
- Ineffiziente Raumnutzung
- Hoher Nutzungsdruck in Gunstlagen
- Hohe Lärm- und Schadstoffbelastung entlang von Hauptverkehrsachsen
- Nutzungskonflikte zwischen Siedlung, Landwirtschaft, Naturschutz, Rohstoffabbau und Gewerbe
- Reduzierung landwirtschaftlicher Nutzfläche und Retentionsräume durch Siedlungsdruck
- Fragmentierung, Zunahme umweltbelastender Mobilitätsformen

3.6. Schutzgüter und maßgebliche Umweltziele

Die für das vorliegende REP wesentlichen auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene formulierten Ziele des Umweltschutzes gem. EU-Richtlinie 2001/42/EG Anhang 1 lit. e werden in folgenden Richtlinien und Konventionen definiert:

- Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG
- Wasserrahmenrichtlinie RL 2000/60/EG
- Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa RL 2008/50/EG
- Richtlinie zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (96/82/EG, geändert durch 2003/105/EG)
- Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (2003/10/EG)
- Europäisches Raumentwicklungskonzept 1999 (EUREK)

Auf Landesebene werden die Ziele und Maßnahmen des Regionalen Entwicklungsprogramms vom Burgenländischen Raumplanungsgesetz i.d.g.F. und entsprechender Raumordnungsgrundsätze abgeleitet.

Außerdem werden unter anderem die Ziele folgender themenrelevanter Bundes- und Landesgesetze sowie folgende Grundlagen berücksichtigt:

- Denkmalschutzgesetz i.d.g.F.
- Forstgesetz i.d.g.F.
- Wasserrechtsgesetz i.d.g.F.
- Burgenländisches Naturschutzgesetz und – Landschaftspflegegesetz i.d.g.F.
- Landesentwicklungsprogramm Burgenland 2011
- Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2030 (ÖREK)
- Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern des Bundesdenkmalamtes, Juli 2019
- Richtlinien für Archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes, Jänner 2018
- Burgenländisches Tourismusgesetz 2014 (Bgld. TG 2014, LGBl. Nr. 63/2014 idgF.)

Die für den Umweltbericht relevanten Schutzgüter werden gemäß § 17 Abs. 1 BglD. RPG im Anhang I lit. f der RL 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) definiert. Gemäß dieser Bestimmung der SUP-RL sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen (einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen) auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren zu erfassen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die zu beachtenden Schutzgüter und die ihnen zugeordneten maßgeblichen Umweltziele.

Tabelle 1: Schutzgüter und maßgebliche Umweltziele (Quelle: ÖIR, Land in Sicht 2021, bearbeitet)

Schutzgüter	Hauptziele
Biologische Vielfalt, Fauna, Flora	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der Arten und der biologischen Vielfalt sowie Erhalt der Lebensräume – Sicherung und Entwicklung des Netzes an Schutzgebieten
Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	<ul style="list-style-type: none"> – Schutz der Bevölkerung vor Gefährdungen durch Hochwasser – Erhalt des Erholungswertes der Landschaft
Boden- und Raumnutzung	<ul style="list-style-type: none"> – Sparsame Flächeninanspruchnahme und Vermeidung von Bodenversiegelung
Landschaftsbild und kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft – Erhalt des Kulturerbes, Denkmäler und Bodendenkmäler
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt und Verbesserung des Zustandes der Oberflächengewässer und der aquatischen Ökosysteme – Erhalt und Verbesserung der Grundwasserqualität
Luft	<ul style="list-style-type: none"> – Reduktion der Luftschatzstoffe zur Verringerung negativer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit
Klima	<ul style="list-style-type: none"> – Senkung der CO₂-Emissionen zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen des Klimawandels

3.7. Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen, Nullvariante und Minderungsmaßnahmen

3.7.1. Methode

Die Darstellung der erheblichen Umweltauswirkungen gem. EU-Richtlinie 2001/42/EG Anhang 1 lit. f von – zumeist – allgemeinen Zielsetzungen des Regionalen Entwicklungsprogramms erfolgt auf Basis einer qualitativen Einschätzung und Beurteilung in Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter und dementsprechenden, teilweise quantifizierbaren Indikatoren. Das Ergebnis wird unter Kapitel 3.7.2 dargestellt, eine detaillierte Bearbeitung erfolgt unter Kapitel 3.7.3.

Der Schwerpunkt der Bearbeitung liegt bei der Beurteilung der spezifischen Umweltauswirkungen der Standorttypen bzw. Zonen, da nur für diese Bereiche etwaige räumlich verortbare Umweltauswirkungen abgeleitet werden können.

Die Darstellung der spezifischen Umweltauswirkungen unter Kapitel 3.7.3 beinhaltet die Umweltmerkmale und den derzeitigen Umweltzustand einschließlich der bedeutsamen Umweltprobleme. Diese Beschreibung des Ist-Zustandes entspricht der in der SUP-Richtlinie geforderten Darstellung der relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes inkl. dessen voraussichtlicher Entwicklung, sollte es zu keiner Verordnung des Regionalen Entwicklungsprogrammes kommen (= Nullvariante). Der Fokus liegt dabei auf jenen Gebieten, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Außerdem werden Maßnahmen beschrieben, welche mögliche erhebliche negative Umweltauswirkungen verringern sollen.

3.7.2. Generelle Umweltauswirkungen

Die generellen Auswirkungen der Zielsetzungen und Ausweisungen des Regionalen Entwicklungsprogrammes auf die Schutzgüter werden in folgender Tabelle dargestellt. Dabei wird folgende Bewertung verwendet:

Zeichenschlüssel

++	Deutliche positive Auswirkungen auf das Schutzgut
+	Positive Auswirkungen auf das Schutzgut
0	Neutrale/keine Auswirkungen auf das Schutzgut
-	Negative Auswirkungen auf das Schutzgut
--	Deutliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut

Thema im REP	Schutzgüter/Indikatoren				Auswirkungen auf die Schutzgüter
	Summenwirkung		+		
Landschaft	Landschaftsschutzgebiete	+/-	+	0	Eindämmung der Zersiedlung und Schutz sensibler Landschaftsteile durch strategische Planung und Setzung von Siedlungs-grenzen
Kulturelles Erbe	Welterbe	+	+	0	
Archäologisches Erbe	Archäologisches Erbe	o	o	0	
Sachwerte	Infrastruktur-/Trassen	o	o	0	
Luft/Klimatische Faktoren	Belastetes Gebiet IG-L	o	o	0	
Wasser	Retentions-/Abflussräume Wasserschutz-/schongebiete	o	o	0	
Boden	Flächenverbrauch Altlasten/Verdachtsflächen	+	o	0	
Biologische Vielfalt/ Fauna, Flora	Ökologischer Korridor Naturschutzgebiete/ Nationalpark Europaschutzgebiete	+	o	0	
Gesundheit des Menschen	Immissionen (Lärm, Staub)	+	o	0	
Bevölkerung	Betroffene Bevölkerung	o	+	+	
Siedlung					Sicherung der besten Böden der Region für die landwirtschaftliche Produktion
Landwirtschaft		+	+	+	

																	Schutz ökologisch bzw. natur- und landschaftsschutzfachlich wertvoller Flächen von (über-) regionaler Bedeutung vor Nutzungen, welche das zu schützenden Gut beeinträchtigen
Freiraum	+	+	+	+	+	0	+	+	+	0	0	0	0	+	+	+	
Wirtschaft	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Durch Begrenzung der Neuausweitung von Betriebsgebieten bzw. Festlegung von Kriterien für interkomm. Betriebsgebiete bessere strategische Planung möglich.
Tourismus	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Keine relevanten Auswirkungen

3.7.3. Spezifische Umweltauswirkungen nach Schutzgütern

Ähnlich dem Landesentwicklungsprogramm 2011 bilden auch beim Regionalen Entwicklungsprogramm die standörtlichen und zonalen Festlegungen das innere Gerüst der Raumstruktur der jeweiligen Region. Dadurch wird sichergestellt, dass räumliche bzw. raumrelevante Entwicklungen in ressourcensparsamer, effizienter wie auch konzentrierter Form gesteuert werden können.

Im REP werden folgende Zonen definiert:

- Freiraumzonen
- Landwirtschaftliche Vorrangzonen

Im REP werden Aussagen zu folgenden Standorttypen getroffen:

- Betriebsstandorte Stufe 1 und 2 (lt. LEP 2011) bzw. Begrenzung der Neuausweisung von Betriebsgebieten außerhalb dieser Betriebsstandorte
- Interkommunale Betriebsgebiete
- Tourismusstandorte: Übernahme bzw. Ergänzung der Aufenthalts- und Ausflugsstandorte Stufe 1 und 2 (lt. LEP 2011)

Im REP werden außerdem folgende Festlegungen getroffen:

- Siedlungsgrenzen
- Regional bedeutsame Bauwerke oder Ensembles mit Fernwirkung
- Grünkorridore

3.7.3.1. Bevölkerung und Gesundheit des Menschen

Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	
Ist-Zustand	Mit Stand 01.01.2020 leben in der Region „Neusiedler See-Parndorfer Platte“ 72.525 Menschen. Zwischen 2009 und 2019 erfolgte ein Bevölkerungsanstieg um 8 %, der sich aus der Zuwanderung ergibt (die Geburtenbilanz ist negativ). Die Anteile der verschiedenen Altersgruppen haben sich in den letzten 20 Jahren nicht wesentlich verlagert, eine Überalterung ist noch nicht zu erkennen. Der Großteil der Bevölkerung befindet sich im erwerbsfähigen Alter (67 % zwischen 15 und 64 Jahre alt). Gesundheit: Entlang der Hauptverkehrsachsen, v. a. an der A 4 sowie der A 6, aber auch an Abschnitten der B 50 und B 51 kommt es zu höheren Lärmimmissionen für die lokale Bevölkerung. ³
Generelle Einschätzung der Entwicklung ohne Verordnung des REP (Nullvariante)	0

³ Aktuelle Lärmkarten 2017 (laerminfo.at)

Bewertung der möglichen Umweltwirkungen durch das geplante Vorhaben	0,+
Erläuterungen	<p>Siedlung: Durch die Festlegung von überörtlichen Siedlungsgrenzen sollen eine kompakte Siedlungsentwicklung gefördert und eine weitere Zersiedelung vermieden sowie sensible Landschaftsteile geschützt werden. In Folge einer kompakten Siedlungsentwicklung kann das Verkehrsaufkommen auf ein nötiges Maß reduziert werden. Somit sind durch die strategischen Festlegungen von Siedlungsgrenzen an den für die Region sensiblen Orten neutrale bis positive Auswirkungen auf die Bevölkerung und die Gesundheit des Menschen möglich.</p> <p>Landwirtschaft: Durch die Ausweisung von Landwirtschaftlichen Vorrangzonen werden die Böden mit der besten Bodengüte und Eignung für die landwirtschaftliche Produktion für die Landwirtschaft gesichert und vor konkurrierenden Nutzungen geschützt. Durch die Ausweisung soll die Versorgungssicherheit mit regionalen Lebensmitteln abgesichert werden. Dadurch sind neutrale bis positive Auswirkungen auf die Bevölkerung und die Gesundheit des Menschen möglich.</p> <p>Freiraum: Durch die Ausweisung von Freiraumzonen und Grükkorridoren werden wertvolle Biotope und Rückzugsräume für Flora und Fauna sowie Erholungsräume für die Menschen vorortet und gesichert. Durch die Sicherung von Freiräumen sind positive Auswirkungen auf die Bevölkerung und die Gesundheit des Menschen möglich.</p> <p>Wirtschaft: Durch die Übernahme der Betriebsstandorte aus dem LEP 2011 bzw. der Begrenzung der Neuausweisung von Betriebsgebieten außerhalb dieser Betriebsstandorte sowie der Formulierung von Kriterien zur Umsetzung von Interkommunalen Betriebsgebieten werden strategische Vorgaben festgelegt, die im Rahmen weiterer konkreter Planungsvorhaben zu berücksichtigen sind. Allein durch die Funktionszuweisung von Standorten kann an sich noch keine Wirkung auf Schutzgüter abgeleitet werden, da damit noch keine räumliche Wirkung einhergeht. Dadurch sind neutrale Auswirkungen auf die Bevölkerung und die Gesundheit des Menschen möglich.</p> <p>Tourismus: Durch die Übernahme bzw. Ergänzung der Aufenthalts- und Ausflugsstandorte aus dem LEP 2011 sowie der Festlegung von Bauwerken und Ensembles mit Fernwirkung werden strategische Vorgaben festgelegt, die im Rahmen konkreter Planungsvorhaben zu berücksichtigen sind. Allein durch die Funktionszuweisung von Standorten kann an sich noch keine Wirkung auf Schutzgüter abgeleitet werden, da damit noch keine räumliche Wirkung einhergeht. Dadurch sind</p>

	<p>neutrale Auswirkungen auf die Bevölkerung und die Gesundheit des Menschen möglich.</p> <p>Darüber hinaus sind auf örtlicher Ebene, im ÖEK und bei der Genehmigung von künftigen Umwidmungen bzw. der Genehmigung von Betriebsanlagen die dafür relevanten Rechtsgrundlagen zu beachten.</p>
Minderungsmaßnahmen	Es sind keine Minderungsmaßnahmen notwendig.

3.7.3.2. Biologische Vielfalt, Fauna und Flora, Landschaft

Biologische Vielfalt, Fauna und Flora, Landschaft	
Ist-Zustand	<p>Die Region Neusiedler See – Parndorfer Platte umfasst ein Gebiet von 124.395 ha. Davon sind insgesamt 68.422 ha, also 55 % der Fläche, Schutzgebiet. Zum Teil überlagern sich einzelne Schutzgebiete, manche Flächen fallen somit in mehrere Schutzkategorien⁴:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel • Naturpark Neusiedler See – Leithagebirge • Naturschutzgebiete <ul style="list-style-type: none"> ◦ Hackelsberg und Jungerberg in Jois ◦ Zurndorfer Eichenwald und Hutweide in Zurndorf ◦ Haidel in Nickelsdorf ◦ Thenau in Breitenbrunn am Neusiedler See ◦ Pfarrwiesen in Illmitz ◦ Hutweide in Mönchhof ◦ Parndorfer Heide und Alte Schanze in Parndorf ◦ Batthyanyfeld in Kaisersteinbruch • Landschaftsschutzgebiet Neusiedler See und Umgebung • Geschützter Lebensraum Hölzlestein Oggau am Neusiedler See • Ramsargebiet Neusiedler See <p>Außerdem befinden sich folgende Europaschutzgebiete bzw. Natura 2000 Gebiete in der Region:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europaschutzgebiet Nickelsdorfer Haidel • Europaschutzgebiet Neusiedler See - Nordöstliches Leithagebirge • Europaschutzgebiet Parndorfer Heide • Europaschutzgebiet Parndorfer Platte - Heideboden • Europaschutzgebiet Zurndorfer Eichenwald und Hutweide • Europaschutzgebiet Waasen-Hanság

⁴ Geschützte Gebiete - Land Burgenland (www.burgenland.at/themen/natur/geschuetzte-gebiete/)

	<ul style="list-style-type: none"> • Natura 2000 Gebiet Burgenländische Leithaauen
Generelle Einschätzung der Entwicklung ohne Verordnung des REP (Nullvariante)	0
Bewertung der möglichen Umweltwirkungen durch das geplante Vorhaben	0, +
Erläuterungen	<p>Siedlung: Durch die Festlegung von überörtlichen Siedlungsgrenzen sollen eine kompakte Siedlungsentwicklung gefördert und eine weitere Zersiedelung vermieden sowie sensible Landschaftsteile geschützt werden. In Folge daraus ergeben sich positive Wirkungen auf den Naturraum (Freihaltung von Grünkorridoren, Freiraumzonen, ...) und Landschaftsbild (Schutz sensibler Hanglagen oder Landschaftsbilder). Somit sind durch die strategischen Festlegungen von Siedlungsgrenzen positive Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, Fauna, Flora und Landschaft möglich.</p> <p>Landwirtschaft: Durch die Ausweisung von Landwirtschaftlichen Vorrangzonen werden die Böden mit der besten Bodengüte und Eignung für die landwirtschaftliche Produktion für die Landwirtschaft gesichert und vor konkurrierenden Nutzungen geschützt. Durch die Ausweisung werden zum Teil auch Bewirtschaftungsformen, welche für das (Kultur-)Landschaftsbild von Bedeutung sind, geschützt. Dadurch sind neutrale Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, Fauna, Flora und Landschaft möglich.</p> <p>Freiraum: Durch die Ausweisung von Freiraumzonen und Grünkorridoren werden wertvolle Biotope und Rückzugsräume für Flora und Fauna vorortet sowie bestehende Schutzgebiete arrondiert und gesichert. Durch die weitere Ausweisung und Sicherung von Freiräumen sind positive Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, Fauna, Flora und Landschaft möglich.</p> <p>Wirtschaft: Durch die Übernahme der Betriebsstandorte aus dem LEP 2011 bzw. der Begrenzung der Neuausweisung von Betriebsgebieten außerhalb dieser Betriebsstandorte sowie der Formulierung von Kriterien zur Umsetzung von Interkommunalen Betriebsgebieten werden strategische Vorgaben festgelegt, die im Rahmen weiterer konkreter Planungsvorhaben zu berücksichtigen sind. Allein durch die Funktionszuweisung von Standorten kann an sich noch keine Wirkung auf Schutzgüter abgeleitet werden, da damit noch keine räumliche</p>

	<p>Wirkung einhergeht. Dadurch sind neutrale Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, Fauna, Flora und Landschaft möglich.</p> <p>Tourismus: Durch die Übernahme bzw. Ergänzung der Aufenthalts- und Ausflugsstandorte aus dem LEP 2011 sowie der Festlegung von Bauwerken und Ensembles mit Fernwirkung werden strategische Vorgaben festgelegt, die im Rahmen konkreter Planungsvorhaben zu berücksichtigen sind. Allein durch die Funktionszuweisung von Standorten kann an sich noch keine Wirkung auf Schutzgüter abgeleitet werden, da damit noch keine räumliche Wirkung einhergeht. Dadurch sind neutrale Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, Fauna, Flora und Landschaft möglich.</p> <p>Darüber hinaus sind auf örtlicher Ebene , im ÖEK und bei der Genehmigung von künftigen Umwidmungen bzw. der Genehmigung von Betriebsanlagen die dafür relevanten Rechtsgrundlagen zu beachten.</p>
Minderungsmaßnahmen	Es sind keine Minderungsmaßnahmen notwendig.

3.7.3.3. Boden und Wasser

Boden und Wasser	
Ist-Zustand	<p>Die Flächeninanspruchnahme lag im Burgenland im Jahr 2020 bei 1,6 ha pro Tag und ist in den Jahren zuvor stetig gestiegen.</p> <p>Von 3.965 km² Landesfläche sind 2.434 km² Dauersiedlungsraum (61 %). Der Versiegelungsgrad beträgt 38 %. Mit 510 m² versiegelter Fläche pro EinwohnerIn liegt das Burgenland im Vergleich zu den anderen Bundesländern im negativen Spitzensfeld (Österreichdurchschnitt: 268 m²)⁵</p> <p>Durch die steigende Versiegelung kann es auch zu negativen Entwicklungen auf Retentions-/Abflussräume kommen.</p>
Generelle Einschätzung der Entwicklung ohne Verordnung des REP (Nullvariante)	<p>Zwar gibt es ambitionierte Zielsetzungen zur Reduktion des Bodenverbrauchs, der Trend ist derzeit jedoch nach wie vor als negativ einzuschätzen.</p> <p>Boden: -</p>

⁵ Flächeninanspruchnahme in Österreich (www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/themen/boden/flaecheninanspruchnahme_2020.pdf)

	Wasser: O
Bewertung der möglichen Umweltwirkungen durch das geplante Vorhaben	Boden: O Wasser: O
Erläuterungen	<p>Siedlung: Durch die Festlegung von überörtlichen Siedlungsgrenzen sollen eine kompakte Siedlungsentwicklung gefördert und eine weitere Zersiedelung vermieden werden. In Folge daraus ergeben sich positive Wirkungen v.a. auf das Schutzgut Boden, da übermäßiger Flächenverbrauch – sowohl durch überörtliche Siedlungsgrenzen als auch durch die Forderung sparsamen Flächenverbrauchs – verringert wird. Somit sind durch die strategischen Festlegungen von Siedlungsgrenzen neutrale Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser möglich.</p> <p>Landwirtschaft: Durch die Ausweisung von Landwirtschaftlichen Vorrangzonen werden die Böden mit der besten Bodengüte und Eignung für die landwirtschaftliche Produktion für die Landwirtschaft gesichert und vor konkurrierenden Nutzungen geschützt. Landwirtschaftliche Vorrangzonen sind von sämtlichen Baulandwidmungen freizuhalten und wirken somit auch der Flächeninanspruchnahme entgegen. Dadurch sind neutrale Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser möglich.</p> <p>Freiraum: Durch die Ausweisung von Freiraumzonen und Grünkorridoren werden wertvolle Biotope und Rückzugsräume für Flora und Fauna vorortet sowie bestehende Schutzgebiete arrondiert und gesichert. Durch die Ausweisung werden schützenswerte Flächen und hochwertige Retentionsräume vor konkurrierenden Nutzungen geschützt und Flächeninanspruchnahme eingedämmt. Somit sind positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser möglich.</p> <p>Wirtschaft: Durch die Übernahme der Betriebsstandorte aus dem LEP 2011 bzw. der Begrenzung der Neuausweisung von Betriebsgebieten außerhalb dieser Betriebsstandorte sowie der Formulierung von Kriterien zur Umsetzung von Interkommunalen Betriebsgebieten werden strategische Vorgaben festgelegt, die im Rahmen weiterer konkreter Planungsvorhaben zu berücksichtigen sind. Allein durch die Funktionszuweisung von Standorten kann an sich noch keine Wirkung auf Schutzgüter abgeleitet werden, da damit noch keine räumliche Wirkung einhergeht. Dadurch sind neutrale Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser möglich.</p> <p>Tourismus: Durch die Übernahme bzw. Ergänzung der Aufenthalts- und</p>

	<p>Ausflugsstandorte aus dem LEP 2011 sowie der Festlegung von Bauwerken und Ensembles mit Fernwirkung werden strategische Vorgaben festgelegt, die im Rahmen konkreter Planungsvorhaben zu berücksichtigen sind. Allein durch die Funktionszuweisung von Standorten kann an sich noch keine Wirkung auf Schutzgüter abgeleitet werden, da damit noch keine räumliche Wirkung einhergeht. Dadurch sind neutrale Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser möglich.</p> <p>Darüber hinaus sind auf örtlicher Ebene, im ÖEK und bei der Genehmigung von künftigen Umwidmungen bzw. der Genehmigung von Betriebsanlagen die dafür relevanten Rechtsgrundlagen zu beachten.</p>
Minderungsmaßnahmen	Es sind keine Minderungsmaßnahmen notwendig.

3.7.3.4. Luft und klimatische Faktoren

Luft und klimatische Faktoren	
Ist-Zustand	<p>Im Burgenland erfolgt die Luftgütemessung mittels eines Messnetzes aus temporären und dauerhaften Luftgütemessstellen sowie Standorten der Depositionsmessungen. Die so erfasste Schadstoffbelastung wird mit gesetzlichen Grenzwerten verglichen. Gemessen werden die „klassischen Luftschadstoffe“ Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, Ozon, Kohlenmonoxid und Feinstaub, außerdem BTEX (Benzol Toluol, Ethylbenzol und Xyole) und die Deposition (Staubniederschlag).</p> <p>Die dauerhaften Messstellen befinden sich in Kittsee, Eisenstadt, Illmitz und Oberschützen.</p> <p>Der aktuell zur Verfügung stehende Jahresbericht zur burgenländischen Luftgüte stammt aus 2020. Dort wird die Belastung durch Feinstaub (PM_{10}, $PM_{2,5}$), Stickoxide (NO_x), Kohlenmonoxide (CO) und Staubniederschlag als unproblematisch eingestuft.</p> <p>Hinsichtlich der Belastung mit dem Schadstoff Schwefeldioxid (SO_2) verzeichnete die Messtation in Kittsee, welche an der Grenze zur Slowakei in unmittelbarer Nähe zu Bratislava liegt, teilweise erhöhte SO_2-Belastungen. Anders als 2019 gab es im Jahr 2020 jedoch keinen Halbstundenmittelwert über $100 \mu g/m^3$³⁶. Kein Problem gab es laut Bericht auch beim Schadstoff Kohlenstoffmonoxid (CO). Doch auch hier wurde die höchste Belastung aller Messtandorte in der Region Neusiedler See – Parndorfer Platte, nämlich in Zurndorf, verzeichnet. Es gilt dennoch, dass alle Messwerte deutlich unter dem gültigen</p>

³⁶ Grenzwert gemäß Anlage 1a des Immissionsschutzgesetz-Luft liegt für SO_2 bei $200 \mu g/m^3$.

	<p>Grenzwert lagen. Bezuglich der Stickstoffoxide (NO, NO_2, NO_x) wurden 2020 ebenfalls alle Grenz- und Zielwerte eingehalten. Bezuglich der Feinstaubmessung wurden zwar an einzelnen Messstationen kurzzeitig Überschreitungen registriert, was die Anzahl an Überschreitungstagen als auch den Jahresmittelwert anbelangt, wurden jedoch alle Grenzwerte an allen Messtationen eingehalten.</p> <p>Ganz allgemein wird die Belastung der Luftgüte, was die genannten Indikatoren anbelangt, als ähnlich bzw. geringer betrachtet als im Jahr davor.</p> <p>Was klimatische Faktoren anbelangt, trägt der Ausstoß von Treibhausgasen, allen voran CO_2, wesentlich zum Klimawandel bei. Die Bundesländer Luftschatdstoff-Inventur 1990-2019 (UBA 2021) bildet die Datengrundlage für die Bewertung des diesbezüglichen Ist-Zustandes.</p> <p>In den dort festgehaltenen Ergebnissen der Treibhausgasinventur für das Burgenland ist ersichtlich, dass die THG-Emissionen von 1990 bis 2005 zunächst gestiegen, anschließend leicht zurückgegangen und ab 2015 wieder gestiegen sind. In den letzten dargestellten Jahren (2018 und 2019) ist der Wert recht konstant geblieben. Der Hauptverursacher von Treibhausgasemissionen im Burgenland ist der Verkehrssektor mit 52 % im Jahr 2019, mit großem Abstand gefolgt vom Gebäude sektor (16 %), der Landwirtschaft (13 %) und der Industrie (11 %). Als weitere Verursacher werden außerdem die Abfallwirtschaft (3,7 % Anteil an TGH-Emissionen), Fluorierte Gase (3,2 %) und Energie (0,5 %) angeführt.</p> <p>Hauptanteil an den gesamten Treibhausgas-Emissionen des Burgenlandes bildeten 2019 die CO_2-Emissionen mit 82 %. Der Anteil von Lachgas betrug 8,6 %, jener von Methan 6,6 % und jener der F-Gase 3,2 %.</p>
Generelle Einschätzung der Entwicklung ohne Verordnung des REP (Nullvariante)	O, + Was die Entwicklung von Treibhausgasen anbelangt, so wurden mit der Burgenländischen Klima- und Energiestrategie sowie der Burgenländischen Gesamtverkehrsstrategie Rahmen geschaffen, um vor allem beim Hauptverursacher Verkehr Maßnahmen zu setzen, um Treibhausgasemissionen zu verringern. Dies könnte eine positive Entwicklung forcieren, eine genaue Abschätzung des Trends ist jedoch nicht möglich.
Bewertung der möglichen Umweltwirkungen durch das geplante Vorhaben	O
Erläuterungen	Siedlung: Durch die Festlegung von überörtlichen Siedlungsgrenzen sollen eine

kompakte Siedlungsentwicklung gefördert und eine weitere Zersiedelung vermieden werden. Durch die strategischen Festlegungen von Siedlungsgrenzen sind neutrale Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und auf klimatische Faktoren möglich.

Landwirtschaft:

Durch die Ausweisung von Landwirtschaftlichen Vorrangzonen werden die Böden mit der besten Bodengüte und Eignung für die landwirtschaftliche Produktion für die Landwirtschaft gesichert und vor konkurrierenden Nutzungen geschützt. Durch die Ausweisung von Landwirtschaftlichen Vorrangzonen sind neutrale Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und auf klimatische Faktoren möglich.

Freiraum:

Durch die Ausweisung von Freiraumzonen und Grünkorridoren werden wertvolle Biotope und Rückzugsräume für Flora und Fauna vorortet sowie bestehende Schutzgebiete arrondiert und gesichert. Durch die Ausweisung von Freiraumzonen und Grünkorridoren sind neutrale Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und auf klimatische Faktoren möglich.

Wirtschaft:

Durch die Übernahme der Betriebsstandorte aus dem LEP 2011 bzw. der Begrenzung der Neuausweisung von Betriebsgebieten außerhalb dieser Betriebsstandorte sowie der Formulierung von zur Umsetzung von Interkommunalen Betriebsgebieten werden strategische Vorgaben festgelegt, die im Rahmen weiterer konkreter Planungsvorhaben zu berücksichtigen sind. Allein durch die Funktionszuweisung von Standorten kann an sich noch keine Wirkung auf Schutzgüter abgeleitet werden, da damit noch keine räumliche Wirkung einhergeht. Dadurch sind neutrale Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und auf klimatische Faktoren möglich.

Tourismus:

Durch die Übernahme bzw. Ergänzung der Aufenthalts- und Ausflugssstandorte aus dem LEP 2011 sowie der Festlegung von Bauwerken und Ensembles mit Fernwirkung werden strategische Vorgaben festgelegt, die im Rahmen konkreter Planungsvorhaben zu berücksichtigen sind. Allein durch die Funktionszuweisung von Standorten kann an sich noch keine Wirkung auf Schutzgüter abgeleitet werden, da damit noch keine räumliche Wirkung einhergeht. Dadurch sind neutrale Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und auf klimatische Faktoren möglich.

Darüber hinaus sind auf örtlicher Ebene, im ÖEK und bei der Genehmigung von künftigen Umwidmungen bzw. der Genehmigung von Betriebsanlagen, die dafür relevanten Rechtsgrundlagen zu beachten.

Minderungsmaßnahmen	Es sind keine Minderungsmaßnahmen notwendig.
---------------------	--

3.7.3.5. Sachwerte und kulturelles Erbe

Sachwerte und kulturelles Erbe

Ist-Zustand	<p>Mit der Aufnahme in die UNESCO-Welterbeliste im Dezember 2001 ist die Landschaft des Neusiedler Sees (ungarisch: Fertő-tó) mit ihren Ortschaften, Kulturgütern und Naturwerten als Kulturlandschaft „von außergewöhnlichem und universellem Wert“ ausgezeichnet. Mit der Aufnahme einhergeht die Verpflichtung, die Welterbestätte durch ein entsprechendes Management und nationale Schutzmaßnahmen für zukünftige Generationen zu erhalten.</p> <p>Die Kernzone umfasst 68.369 ha Fläche, die Pufferzone 6.347 ha; mit einem Drittel ungarischem und zwei Dritteln österreichischem Anteil. Das Welterbe-Management erfolgt durch den Verein Welterbe Neusiedler See und basiert auf dem Managementplan, dem Gestaltungsbeirat sowie der Koordination von Bauwerbern und Stakeholdern in enger Abstimmung mit dem ungarischen Partnerverein.</p> <p>Was Sachwerte wie Infrastruktur anbelangt, so ist für die Region Neusiedler See – Parndorfer Platte zu erwähnen, dass die Bahninfrastruktur auf der Ostbahn-Achse laut Gesamtverkehrsstrategie 2021 (GVS21)⁷ bis 2023 selektiv zweigleisig und bis 2035 durchgehend zweigleisig ausgebaut werden soll, um auch aus dem Raum Kittsee künftig im Halbstundentakt Richtung Wien fahren zu können. Im Zuge des Zielnetz2040-Prozesses sollen die dafür notwendigen Maßnahmen im Bereich der Ostbahn-Achse Richtung Kittsee und Bratislava untersucht werden.</p> <p>Was das hochrangige Straßennetz anbelangt, so ist laut GVS21 ein Ausbauzustand erreicht, der keine weiteren großräumigen Neustrassierungen notwendig macht. In Bezug auf Fußgänger- und Radinfrastruktur ist hingegen ein Ausbau v. a. in Bezug auf den Alltagsverkehr geplant, da laut GVS21 der Fußgänger- und Radinfrastruktur eine Schlüsselrolle für die Aktive Mobilität zukommt.</p>
Generelle Einschätzung der Entwicklung ohne Verordnung des REP (Nullvariante)	0

⁷ Gesamtverkehrsstrategie 2021 - Land Burgenland (www.burgenland.at/themen/default-b2140753f9/ge-samtverkehrsstrategie-2021/)

Bewertung der möglichen Umweltwirkungen durch das geplante Vorhaben	0, +
Erläuterungen	<p>Siedlung: Durch die Festlegung von überörtlichen Siedlungsgrenzen sollen eine kompakte Siedlungsentwicklung gefördert, eine weitere Zersiedelung vermieden und schützenswerte Landschaftsteile geschützt werden. In besonders sensiblen Bereichen der Region (u.a. UNESCO Welterbe) sind durch die strategischen Festlegungen von überörtlichen Siedlungsgrenzen neutrale bis positive Auswirkungen auf Sachwerte und das kulturelle Erbe möglich.</p> <p>Landwirtschaft: Durch die Ausweisung von Landwirtschaftlichen Vorrangzonen werden die Böden mit der besten Bodengüte und Eignung für die landwirtschaftliche Produktion für die Landwirtschaft gesichert. Bei der Ausweisung der Landwirtschaftlichen Vorrangzonen wurden archäologische Vorbehaltflächen berücksichtigt. Durch die Ausweisung von Landwirtschaftlichen Vorrangzonen sind neutrale Auswirkungen auf Sachwerte und das kulturelle Erbe möglich.</p> <p>Freiraum: Durch die Ausweisung von Freiraumzonen und Grünkorridoren werden wertvolle Biotope und Rückzugsräume für Flora und Fauna vorerstet sowie bestehende Schutzgebiete arrondiert und gesichert. Durch die Ausweisung von Freiraumzonen und Grünkorridoren sind neutrale Auswirkungen auf Sachwerte und das kulturelle Erbe möglich.</p> <p>Wirtschaft: Durch die Übernahme der Betriebsstandorte aus dem LEP 2011 bzw. der Begrenzung der Neuausweisung von Betriebsgebieten außerhalb dieser Betriebsstandorte sowie der Formulierung von Kriterien zur Umsetzung von Interkommunalen Betriebsgebieten werden strategische Vorgaben festgelegt, die im Rahmen weiterer konkreter Planungsvorhaben zu berücksichtigen sind. Allein durch die Funktionszuweisung von Standorten kann an sich noch keine Wirkung auf Schutzgüter abgeleitet werden, da damit noch keine räumliche Wirkung einhergeht. Dadurch sind neutrale Auswirkungen auf Sachwerte und das kulturelle Erbe möglich.</p> <p>Tourismus: Durch die Übernahme bzw. Ergänzung der Aufenthalts- und Ausflugsstandorte aus dem LEP 2011 sowie der Festlegung von Bauwerken und Ensembles mit Fernwirkung werden strategische Vorgaben festgelegt, die im Rahmen konkreter Planungsvorhaben zu berücksichtigen sind. Allein durch die Funktionszuweisung von Standorten kann an sich noch keine Wirkung auf Schutzgüter abgeleitet werden, da damit noch keine räumliche Wirkung einhergeht. Dadurch sind</p>

	<p>neutrale Auswirkungen auf Sachwerte und das kulturelle Erbe möglich.</p> <p>Darüber hinaus sind auf örtlicher Ebene, im ÖEK und bei der Genehmigung von künftigen Umwidmungen bzw. der Genehmigung von Betriebsanlagen, die dafür relevanten Rechtsgrundlagen zu beachten.</p>
Minderungsmaßnahmen	Es sind keine Minderungsmaßnahmen notwendig.

3.7.4. Wechselwirkungen und kumulative Effekte

Gem EU-Richtlinie 2001/42/EG Anhang 1 lit. f sind im Umweltbericht Informationen zu den „[...] voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (,), einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren [...]“ vorzulegen.

Aufgrund der zuvor in Kapitel 3.7.3 festgestellten neutralen bis positiven Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sind durch das geplante Vorhaben keine negativen Wechselwirkungen oder kumulative Effekte zu erwarten.

3.7.5. Grenzüberschreitende Auswirkungen

Durch die Festlegungen im REP alleine können noch keine grenzüberschreitenden Auswirkungen abgeleitet werden, da dadurch noch keine räumliche Wirkung erzielt wird.

3.8. Geprüfte Alternativen

Die Erstellung des Regionalen Entwicklungsprogrammes erfolgte in mehreren Phasen. Die Grundlagenarbeit beinhaltete eine Analyse des Planungsgebiets auf mögliche Raumwiderstände und einer planlichen Darstellung dieser. Dadurch konnte bereits vorab ein Großteil der Planungsalternativen, welche erhebliche negative Umweltauswirkungen mit sich bringen würden, ausgeschieden werden. Nur für die noch übrig gebliebenen Flächen wurden Festlegungen in Form von Zonen oder Standortzuschreibungen getroffen. Auch hierfür wurden bereits im Vorfeld Kriterien zur Festlegung definiert, welche dem raumplanerischen Standard entsprechen. Die genauen Methoden zur Ableitung und Auswahl der Festlegungen werden im Erläuterungsbericht detailliert beschrieben.

Es ist zudem generell festzuhalten, dass das gegenständliche Regionale Entwicklungsprogramm das Produkt eines mehrjährigen Prozesses ist, bei dem die dafür relevanten Dienststellen des Amtes der Burgenländischen Landesregierung und sonstigen relevanten burgenländischen Institutionen unter Mitwirkung externer BeraterInnen (u. a. TU Wien) sowie auch unter Einbeziehung der Bevölkerung und der planenden Politik schrittweise erarbeitet und entwickelt worden ist.

Die im ggst. Regionalen Entwicklungsprogramm festgelegten Zonen und Standorte wurden dementsprechend bereits den Gemeinden vorgestellt und eingehend diskutiert. In einem iterativen Prozess wurden daher bereits laufend Optimierungen und Anpassungen vorgenommen, verschiedene Alternativen diskutiert, geprüft und beurteilt, womit nunmehr die Endfassung des REP vorliegt.

3.9. Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gem. Art. 10 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 wird die Überwachung von Plänen und Programmen wie folgt gefordert:

- (1) *Die Mitgliedstaaten überwachen die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt, um unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.*
- (2) *Zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 können, soweit angebracht, bestehende Überwachungsmechanismen angewandt werden, um Doppelarbeit bei der Überwachung zu vermeiden.*

Auf Landesebene ist die Überwachung des Regionalen Entwicklungsprogrammes über § 22 des Bgld. RPG i.d.g.F. rechtlich wie folgt sichergestellt:

§ 22 Regelmäßige Überwachung

Die Landesregierung hat zu überwachen, ob die Durchführung des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogrammes erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat. Erforderlichenfalls ist der Landesraumordnungsplan oder das Entwicklungsprogramm zu ändern.

Folgende Maßnahmen werden empfohlen:

1. Gegenstand der Überwachung sind die im ggst. Umweltbericht geprüften Festlegungen von Vorrangzonen und Standorten, wobei dem Schutzgut Boden- und Flächenverbrauch besondere Bedeutung zukommt. Dabei ist zu überprüfen, ob die im ggst. Umweltbericht getroffenen Annahmen mit den tatsächlich eintretenden Umweltauswirkungen übereinstimmen.
2. Als Zeitintervall der Überwachung bzw. der Evaluierung des Regionalen Entwicklungsprogrammes wird ein mittelfristiger Zeitraum von fünf bis zehn Jahren als angemessen beurteilt.
3. Die Verantwortung hinsichtlich der Durchführung der Überwachung obliegt dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Hauptreferat Landesplanung

4. Nichttechnische Zusammenfassung

Die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme sieht vor, dass die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehungen zwischen den genannten Faktoren darzustellen sind.

Inhalte und wichtigste Ziele des Regionalen Entwicklungsprogrammes

Allgemeines Ziel des Regionalen Entwicklungsprogrammes ist es, den Planungsraum so zu entwickeln, dass er als Lebensraum für seine Bevölkerung angemessene soziale, kulturelle und wirtschaftliche Entfaltungsmöglichkeiten bietet. Das Regionale Entwicklungsprogramm besteht aus dem ggst. Umweltbericht, Verordnungstext, Erläuterungen sowie einer planlichen Darstellung. Die rechtlich verbindliche Verordnung enthält das Grundgerüst der Ziele für die Entwicklung der Planungsregion. Der Plan visualisiert deren räumliche Umsetzung.

Funktionen des Regionalen Entwicklungsprogrammes:

- Darstellung der verbindlichen Zielsetzungen des Landes
- Dokumentationen des öffentlichen Interesses des Landes sowohl für den hoheitlichen als auch den privatwirtschaftlichen Bereich und
- Vorgaben für die örtliche Raumplanung der Gemeinden

Umweltzustand und -merkmale

Eine detaillierte Beschreibung des Umweltzustandes erfolgt unter dem Kapitel 3.7.3.

Folgende **relevante Umweltfaktoren** können angeführt werden.

- Europaschutzgebiete nach Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG (VS)) bzw. der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/42/EWG (FFH)), Ramsargebiete
- Nationalpark
- Naturpark
- Naturschutzgebiete
- Geschützte Landschaftsteile
- Landschaftsschutzgebiete
- Biotope und Wälder mit hoher Wohlfahrtsfunktion bzw. Wälder mit Schutzfunktion
- Ökologische Korridore und Trittsteine
- Wasserschutz- und -schongebiete

Als **relevante Umweltprobleme** können folgende genannt werden:

- Zusammenwachsen von Siedlungsbändern, v. a. entlang von Hauptverkehrsachsen
- Ineffiziente Raumnutzung
- Hoher Nutzungsdruck in Gunstlagen
- Hohe Lärm- und Schadstoffbelastung entlang von Hauptverkehrsachsen
- Nutzungskonflikte zwischen Siedlung, Landwirtschaft, Rohstoffabbau und Gewerbe
- Reduzierung landwirtschaftlicher Nutzfläche und Retentionsräume durch Siedlungsdruck
- Fragmentierung, Zunahme umweltbelastender Mobilitätsformen

Hinsichtlich der geprüften Alternativen ist festzuhalten, dass das REP ein Produkt eines mehrjährigen iterativen Diskussionsprozesses ist, innerhalb dessen seitens der zuständigen Dienststellen des Amtes der Burgenländischen Landesregierung und sonstiger relevanter burgenländischer

Institutionen unter Mitwirkung externer BeraterInnen wie auch unter Einbeziehung der Bevölkerung und der planenden Politik die verschiedenen Alternativen diskutiert, geprüft und beurteilt wurden, womit nunmehr die Endfassung des REP vorliegt.

Als Zeitintervall der Überwachung bzw. der Evaluierung des Regionalen Entwicklungsprogrammes wird ein mittelfristiger Zeitraum von fünf bis zehn Jahren als angemessen beurteilt.

Entsprechend der vorangegangenen Prüfung und Beurteilungen können aus den Festlegungen des Regionalen Entwicklungsprogrammes keine wesentlichen negativen Umweltauswirkungen abgeleitet werden.

5. Abkürzungsverzeichnis

i.d.g.F.	In der geltenden Fassung
ggst.	gegenständlich
Natura 2000	EU-Schutzgebietsnetzwerk aus Flächen, die nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen wurden, nun „Europaschutzgebiete“
LEP	Landesentwicklungsprogramm
REP	Regionales Entwicklungsprogramm
RPG	Raumplanungsgesetz
SUP	Strategische Umweltprüfung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung